

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Band 47

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Eine unionsrechtliche Analyse

Von

Verena Vogt



Duncker & Humblot · Berlin

VERENA VOGT

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz –
Eine unionsrechtliche Analyse

Internetrecht und Digitale Gesellschaft

Herausgegeben von

Dirk Heckmann

Band 47

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz – Eine unionsrechtliche Analyse

Von

Verena Vogt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster hat diese Arbeit
im Jahr 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 2363-5479
ISBN 978-3-428-18848-2 (Print)
ISBN 978-3-428-58848-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 vom Promotionsausschuss der juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Das Kolloquium fand am 12.07.2022 statt. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur konnten bis Mitte Februar 2022 berücksichtigt werden.

Bedanken möchte ich mich bei den zahlreichen Menschen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Mein größter Dank gilt zunächst Herrn Prof. Dr. Thomas Hoeren. Er hat die Arbeit angeregt, ihren Entstehungsprozess konstruktiv begleitet und das Erstgutachten äußerst zügig erstellt.

Ebenfalls gilt mein herzlicher Dank Herrn Dr. Nikolas Guggenberger, LL.M. für die intensive Auseinandersetzung mit meiner Arbeit im Zweitgutachten.

Die Arbeit entstand begleitend zu meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM). Meinen Kolleginnen und Kollegen gebührt ein besonderer Dank für die schöne und bereichernde gemeinsame Zeit am ITM.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Anregungen danke ich meinen Freundinnen Jenny und Wiebke.

Schließlich gilt mein liebevollster Dank meiner Familie: Sowohl mein Mann Hendrik als auch meine Eltern Petra und Udo haben mich stets bedingungslos unterstützt und mir unermüdlich Rückhalt gegeben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Herten, im Dezember 2022

Verena Vogt

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung	17
A. Anlass der Untersuchung	17
B. Fragestellung	19
C. Gang der Untersuchung	21

Kapitel 2

Das NetzDG und der unionsrechtliche Regulierungsrahmen	22
A. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz	22
I. Hintergrund des NetzDG	22
1. Soziale Netzwerke	22
a) Definition „soziale Netzwerke“	23
b) Ausnahmetatbestände im NetzDG	24
c) Funktionen sozialer Netzwerke	25
2. Hassrede, Hasskriminalität und Falschnachrichten in sozialen Netzwerken	26
a) Hassrede und Hasskriminalität	27
b) Falschnachrichten	30
II. Das Gesetzgebungsverfahren	33
1. Die Task Force	33
2. Die Gesetzgebung	35
3. Weitere Entwicklung und Evaluation	36
4. Anpassung des NetzDG	38
a) Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität	38
b) Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes	39
III. Wesentlicher Regelungsinhalt des NetzDG	40
1. Anwendungsbereich	40
2. Berichtspflichten	41
3. Lösch- und Sperrpflichten	41
4. Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung	42
5. Meldungen an das Bundeskriminalamt	43

6.	Gegenvorstellungsverfahren	43
7.	Privatrechtliche Schlichtungsstellen	44
8.	Regelungen für Videosharingplattform-Dienste	44
9.	Bußgeldvorschriften	45
10.	Ernennung eines Zustellungsbevollmächtigten sowie einer empfangsberechtigten Person	46
11.	Aufsicht	46
12.	Änderung des TMG	47
B.	Der unionsrechtliche Rahmen für die Regulierung sozialer Netzwerke	47
I.	Primärrecht	49
1.	Der unionsrechtliche Grundrechtsschutz	49
a)	Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention	49
b)	Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	51
2.	Die Grundfreiheiten des Binnenmarktes	52
II.	Sekundärrecht	53
1.	Die E-Commerce-Richtlinie	54
2.	Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	55
3.	Die Datenschutz-Grundverordnung	55

Kapitel 3

A.	Die Vereinbarkeit des NetzDG mit dem Unionsrecht	57
I.	Overblocking durch das NetzDG	57
1.	Der Begriff des Overblockings	58
2.	Grundlegende Anreizstrukturen für Overblocking	59
3.	Anreizstrukturen für Overblocking im NetzDG	60
4.	Derzeitige Erkenntnisse aus den Transparenzberichten	61
5.	Beeinträchtigung des Art. 11 Abs. 1 GRCh durch die Anreize zum Overblocking	64
a)	Anwendbarkeit der Grundrechtecharta auf das NetzDG	64
aa)	Durchführung von Unionsrecht	65
bb)	Verhältnis zu nationalen Grundrechten	67
b)	User-Generated-Content im Gewährleistungsbereich des Art. 11 Abs. 1 GRCh	69
c)	Eingriff in die Meinungsfreiheit aus Art. 11 Abs. 1 GRCh durch die Bestimmungen des NetzDG	72
d)	Rechtfertigung der Regelungen des NetzDG	74
aa)	Schrankenbestimmungen des Art. 11 Abs. 1 GRCh	74
bb)	Gesetzesvorbehalt	76

cc) Verfolgung eines legitimen Zwecks durch die Vorschriften des NetzDG	76
dd) Eignung des NetzDG zur Zweckerreichung	78
ee) Alternativen zu den Regelungen des NetzDG	80
(1) Verbesserung der Strafverfolgung und des einstweiligen Rechtsschutzes	80
(2) Langfristige Investition in Journalismus und Bildung	85
(3) Technische Hilfsmittel	86
(4) Erweiterung der Regulierten Selbstregulierung	88
(5) Zwischenergebnis	91
ff) Angemessenheit der Regelungen des NetzDG	91
(1) Lösch- und Sperrpflichten	92
(2) Bußgeldandrohung	95
(3) Verfahrensvorgaben	99
(a) Content-Management	99
(b) Anforderungen an die Beschwerde	101
(c) Möglichkeit zur Stellungnahme	102
(4) Erkenntnisse aus der Gesetzgebung Frankreichs	104
(a) Vergleich mit der französischen Gesetzgebung	104
(b) Die Rechtsprechung des Conseil Constitutionnel	106
(c) Bedeutung der französischen Gesetzgebung für das NetzDG	107
(5) Das Gegenvorstellungsverfahren als Korrektiv	108
(6) Schlussfolgerung	109
e) Ergebnis	111
6. Beeinträchtigung der Virtuellen Versammlungsfreiheit durch den Anreiz zum Overblocking	111
a) Schutzbereich der Versammlungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GRCh ..	113
b) Erfasst der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GRCh virtuelle Versammlungen?	114
II. Chilling Effects	117
1. Begriff der Chilling Effects und dogmatische Einordnung	118
2. Ursachen für Chilling Effects im NetzDG	119
3. Beeinträchtigung des Art. 11 Abs. 1 GRCh durch Chilling Effects	121
a) Eingriff in Art. 11 Art. 1 GRCh durch Chilling Effects	121
b) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs durch die Chilling Effects	124
4. Ergebnis	126
III. Verkürzung der Nutzerrechte durch die Privatisierung der Rechtsdurchsetzung	126
1. Einordnung des Begriffs	127
2. Private Rechtsdurchsetzung im NetzDG	127

3. Beeinträchtigung von Grundrechtspositionen der Nutzer	129
4. Ergebnis	130
IV. Speicherung zu Beweiszwecken und Dokumentationspflicht	131
1. Schutz personenbezogener Daten	131
a) Gewährleistungsgehalt des Art. 8 GRCh	131
b) Eingriff in Art. 8 GRCh durch die Speicherung zu Beweiszwecken sowie die Dokumentationspflicht	132
c) Verhältnismäßigkeit	133
2. Ergebnis	136
V. Meldung an das BKA	137
1. Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten aus Art. 8 GRCh	138
a) Eingriff in Art. 8 GRCh durch die Meldung an das BKA	138
b) Verhältnismäßigkeit der Meldepflicht	139
2. Ergebnis	142
VI. Auskunft über Bestandsdaten	142
1. Vereinbarkeit des § 21 Abs. 2 TTDSG mit der DS-GVO	142
a) Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten aus Art. 6 Abs. 4 DSGVO?	142
aa) Zweckänderungsbefugnis nach Art. 6 Abs. 4 DS-GVO	143
(1) Fehlende Regelungskompetenz	143
(2) Art. 6 Abs. 4 DS-GVO als eigenständige Öffnungsklausel	144
bb) Diskussion	145
b) Genügt § 21 Abs. 2–4 TTDSG dem Art. 6 Abs. 4 DS-GVO?	148
2. Ergebnis	148
VII. Zwischenfazit zur Beeinträchtigung der Nutzerrechte	148
B. Beeinträchtigung der Rechte der Anbieter sozialer Netzwerke	149
I. Beschränkung der Tätigkeiten sozialer Netzwerke durch die Compliance-Pflichten des NetzDG	149
1. Vereinbarkeit der Beschränkungen mit der Medienfreiheit aus Art. 11 Abs. 2 GRCh	149
a) Soziale Netzwerke im Gewährleistungsbereich der Medienfreiheit	150
aa) Gewährleistungsgehalt des Art. 11 Abs. 2 GRCh	150
bb) Einordnung sozialer Netzwerke	151
b) Eingriff in die Medienfreiheit durch das NetzDG	152
c) Verhältnismäßigkeit	153
aa) Anwendbarkeit der Schrankenbestimmungen des Art. 10 Abs. 2 EMRK	153
bb) Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Medienfreiheit	155
2. Vereinbarkeit der Beschränkungen mit der unternehmerischen Freiheit aus Art. 16 GRCh	157
a) Gewährleistungsgehalt des Art. 16 GRCh	157

b) Eingriff in die unternehmerische Freiheit durch das NetzDG	158
c) Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen durch das NetzDG	159
3. Vereinbarkeit der Beschränkungen mit der Dienstleistungsfreiheit, Art. 65 AEUV	162
a) Gewährleistungsgehalt der Dienstleistungsfreiheit	162
b) Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch das NetzDG	164
c) Verhältnismäßigkeit der Beschränkung	164
II. Ungleichbehandlung der Anbieter sozialer Netzwerke	166
1. Schutzbereich des Art. 20 GRCh	166
2. Ungleichbehandlung der Diensteanbieter	167
3. Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung	168
III. Unklarheit der Bußgeldandrohung	170
1. Der Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 49 Abs. 1 GRCh	170
2. Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz durch das NetzDG	171
IV. Befugnisse des Bundesamts für Justiz	174
1. Der Grundsatz der Staatsferne der Medien aus Art 11 Abs. 2 GRCh ..	175
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Staatsferne durch das NetzDG	176
a) Befugnisse des Bundesamts für Justiz in § 3 Abs. 6–9 NetzDG ...	176
b) Prüfkompetenz des Bundesamts für Justiz	178
3. Ergebnis	179
V. Anwendungsbereich des NetzDG	180
1. Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie	180
a) Art. 3 Abs. 2 ECRL	180
b) Vereinbarkeit des NetzDG mit dem Herkunftslandprinzip, Art. 3 Abs. 2 ECRL	183
aa) Soziale Netzwerke als Dienste der Informationsgesellschaft ...	183
bb) Koordinierter Bereich	184
cc) Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip	185
(1) Art. 3 Abs. 3 ECRL, generelle Ausnahmen	185
(2) Art. 3 Abs. 4 ECRL, das NetzDG als einzelfallbezogene Ausnahme	186
(a) Art. 3 Abs. 4 lit. a Ziffer i ECRL, Schutzziele	186
(b) Art. 3 Abs. 4 lit. a Ziffer ii ECRL, betrifft das NetzDG einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft? 187	187
(aa) Auslegung des Art. 3 Abs. 4 lit. b Ziffer ii ECRL 187	187
(bb) Erkenntnisse aus der österreichischen Gesetzge- bung	190
(cc) Rechtsprechung des EuGH	190
(dd) Zwischenergebnis	191
(c) Art. 3 Abs. 4 lit. a Ziffer iii ECRL, Verhältnismäßig- keit der Maßnahme	192

(d) Art. 3 Abs. 4 lit. b ECRL, Konsultation	194
(3) Art. 3 Abs. 5 ECRL, das NetzDG als dringlicher Fall	195
dd) Unionsrechtskonforme Auslegung des NetzDG	197
ee) Auslegung des NetzDG als Instrument der Selbstregulierung ..	199
c) Ergebnis	200
2. Das Herkunftslandprinzip nach der AVMD-RL	201
VI. Einhaltung des Notifizierungsverfahrens	202
VII. Verantwortlichkeit der sozialen Netzwerke	206
1. Art. 14 ECRL	207
a) Vereinbarkeit der Fristvorgaben des NetzDG mit Art. 14 Abs. 1 lit. b ECRL	207
aa) Der Begriff der Unverzüglichkeit im allgemeinen Sprachge- brauch	208
bb) Systematische Erwägungen	209
cc) Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift	210
dd) Einheitliche Auslegung des Unionsrechts	212
ee) Umsetzung der Richtlinie in anderen Mitgliedstaaten	213
ff) Zwischenergebnis	214
b) Zeitpunkt des Tätigwerdens	215
aa) Aufforderung zum Handeln vor Kenntnis im NetzDG	215
(1) Pflicht zur Kenntnisverschaffung	215
(2) Pflicht zur unverzüglichen Kenntnisnahme aus § 3 Abs. 2 Nr. 1 NetzDG	216
(3) Einrichtung des Gegenvorstellungsverfahrens	217
bb) Fristbeginn bei Eingang der Beschwerde	217
c) Erfordernis der erfolgreichen Sperrung oder Löschung	219
2. Vereinbarkeit mit Art. 15 Abs. 2 ECRL	219
3. Ergebnis	220
C. Ergebnis	220
 <i>Kapitel 4</i>	
Ausblick und Fazit	222
A. Erster Ausblick: Das NetzDG – eine Erfolgsgeschichte?	222
B. Zweiter Ausblick: Der Digital Services Act	224
C. Fazit	226
Literaturverzeichnis	228
Sachverzeichnis	247

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland
AfP	Zeitschrift für das gesamte Medienrecht
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJ Pénal	Actualité juridique Pénal
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AVMD	Audiovisuelle Mediendienste
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beschl.	Beschluss
BfJ	Bundesamt für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BüStärG	Gesetz zur Stärkung der Bürgerrechte
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise

C19-MaßnG	Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
CDU	Christlich Demokratische Union
CMLR	Common Market Law Review
CR	Computer und Recht
DAV	Deutscher Anwaltverein
DGRI	Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSA	Digital Services Act
DSA-E	Digital Services Act Entwurf
DSRITB	Deutsche Stiftung für Recht und Informatik Tagungsband
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
ECD	E-Commerce Directive
ECLI	European Case Law Identifier
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende Seite
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgende Seiten
Frankfurt/M.	Frankfurt am Main
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.
GG	Grundgesetz
gen.	genannt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immateriagüter und Wettbewerbsrecht
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung durch die Verfasserin

Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i.V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
jM	juris – die Monatszeitschrift
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
K&R	Kommunikation und Recht
KJ	Kritische Justiz
KOM	Kommission
KoPl-G	Kommunikationsplattformen-Gesetz
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LfM	Landesanstalt für Medien NRW
LG	Landgericht
lit.	litera
Maastricht J. Eur. & Comp. L.	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MDL	Mitglied des Landtages
MMR	Multimedia und Recht
MMR-Beil.	Multimedia und Recht Beilage
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NetzDG-ÄndG-E	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Numero
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
PinG	Privacy in Germany
RDi	Recht Digital
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
RW	Rechtswissenschaft

S.	Satz
S.	Seite
SEC	United States and Exchange Commission
Stan. L. Rev. Online	Stanford Law Review Online
StGB	Strafgesetzbuch
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
TTDSG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
UAbs.	Unterabsatz
UFITA	Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft
UGC	User Generated Content
Urt.	Urteil
USA	United States of America
v.	vom
VG	Verwaltungsgericht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZfM	Zeitschrift für Medienwissenschaft
ZPO	Civilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – Rechtsprechungsdienst

Kapitel 1

Einleitung

„Die größte Gefahr für die Meinungsfreiheit ist ein Zustand, in dem ohne Konsequenzen bedroht, beleidigt und eingeschüchtert werden darf. Dieser Hass und diese Hetze im Netz sind die wahren Feinde der Meinungsfreiheit.“ [Hervorh. d. Verf.]¹

Mit diesen Worten warb Heiko Maas in der ersten Beratung für den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG).² Die Intention hinter dem Gesetzentwurf, rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken konsequent zu löschen, ist grundsätzlich begrüßenswert. Das NetzDG zur Umsetzung dieser gesetzgeberischen Intention ist jedoch „schön gedacht, schlecht gemacht“.³

A. Anlass der Untersuchung

In den letzten zwanzig Jahren hat sich das Internet mit enormer Geschwindigkeit entwickelt und mit ihm die sozialen Netzwerke. Auch wenn sich die Anfänge sozialer Netzwerke bereits auf die 1990er Jahre datieren lassen, erfolgte ihr Durchbruch in Form einer breiten Nutzung erst Mitte der 2000er Jahre.⁴ Nach und nach entstanden verschiedene Plattformtypen, die sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung unterscheiden. Während Plattformen wie *Facebook* helfen sollen, Kontakt zum Freundeskreis zu halten, stehen bei Plattformen wie *YouTube* und *Instagram* vom Nutzer⁵ kreierte Inhalte im Vordergrund.⁶ Demgegenüber sind *Microblogging-Dienste* in ihrem Ursprung kleine Blogs, in denen kurze Nachrichten chronologisch dargestellt werden.⁷ Mit wachsenden Nutzerzahlen hat sich auch die Bedeutung dieser Plattformen gewandelt. Neben der privaten Kommunikation dienen sie in den letzten Jahren zunehmend dem gesellschaftlichen Dis-

¹ Heiko Maas (Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz), Erste Beratung zum NetzDG, Plenarprotokoll 18/235, S. 23848 (C).

² Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), BT-Drs. 18/12356.

³ Guggenberger, ZRP 2017, 98.

⁴ Taddicken/Schmidt, in: Schmidt/Taddicken, Handbuch Soziale Medien, S. 3 (10).

⁵ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter.

⁶ Taddicken/Schmidt, in: Schmidt/Taddicken, Handbuch Soziale Medien, S. 3 (10 f.).

⁷ Taddicken/Schmidt, in: Schmidt/Taddicken, Handbuch Soziale Medien, S. 3 (12).

kurs und der öffentlichen Meinungsbildung und durchbrechen damit die ursprüngliche Dominanz der herkömmlichen Medien.⁸ Der Großteil der Internetnutzer ist nicht allein Konsument von Inhalten, sondern steuert auch selbst Inhalte bei. Damit ist insbesondere die Informationsverbreitung nicht mehr nur den Journalisten vorbehalten. Die Inhalte werden den Netzwerkmitgliedern keineswegs völlig willkürlich präsentiert, sondern durch die Plattformen algorithmenbasiert priorisiert.⁹

Doch mit der Etablierung sozialer Netzwerke als Kommunikationsräume ist auch das Thema Hasskriminalität in den Fokus des gesellschaftlichen Diskurses gerückt. Immer mehr Nutzer werden online mit strafrechtlich relevanten Inhalten konfrontiert. Dass das Internet kein *rechtsfreier Raum* ist, ist sicherlich allgemeiner Konsens. Dennoch konnten die Nutzer sozialer Netzwerke in den letzten Jahren den Eindruck gewinnen, dass die Strafverfolgung im Internet schleppend bis gar nicht vonstatten geht.¹⁰ Dabei unterscheidet das Strafrecht keineswegs, ob eine Straftat offline oder online begangen wird. Es tut sich jedoch schwer mit den Begleitumständen der Online-Welt, die die Durchsetzung des geltenden Rechts erheblich erschweren.

Was einerseits in Bezug auf die Kommunikation über soziale Netzwerke und den Austausch von Meinungen ein erheblicher Vorteil ist, ist andererseits ein Hemmnis für die Strafverfolgung: Die schnelle Verbreitung von Inhalten verbunden mit einer hohen Reichweite sowie die in der Online-Welt vorherrschende Anonymität bieten ideale Möglichkeiten für die Begehung von Straftaten und erschweren gleichzeitig deren Sanktionierung. Insbesondere stellt die Ermittlung der Täter bei Online-Kriminalität eine erhebliche Hürde für die Strafverfolgungsbehörden dar. Aufgrund der Schnelllebigkeit des Internets und der einfachen Verbreitung von Inhalten ist es zudem schwierig, einmal veröffentlichte Inhalte wieder zu löschen. Strafbare Inhalte können somit im Netz eine deutlich größere Reichweite erlangen als in der analogen Welt.

Um dem Eindruck des rechtsfreien Raums entgegenzuwirken, gab es verschiedene Initiativen, dem Problem der Hasskriminalität Einhalt zu gebieten. Doch weder der Code of Conduct der Europäischen Kommission¹¹ noch die von Heiko Maas 2015 ins Leben gerufene Task Force¹² hatten den gewünschten Erfolg. Da das Bauen auf Freiwilligkeit insofern gescheitert war, wurden 2017 mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz gesetzliche Vorgaben geschaffen. Dem Gesetzge-

⁸ Taddicken/Schmidt, in: Schmidt/Taddicken, Handbuch Soziale Medien, S. 3 (5).

⁹ Stark/Magin/Jürgens, UFITA 2018, 103 (104 f.).

¹⁰ Münch, in: Sensburg, Sicherheit in einer digitalen Welt, S. 9 (10 f.).

¹¹ The EU Code of conduct on countering illegal hate speech online v. 31.05.2016.

¹² Task Force „Umgang mit rechtswidrigen Hassbotschaften im Internet“ v. 15.12.2015.

bungsvorhaben schlug jedoch eine Welle der Kritik entgegen,¹³ mit dem Ergebnis, dass sich sowohl das Bundesverfassungsgericht¹⁴ als auch das Verwaltungsgericht Köln¹⁵ mit dem NetzDG beschäftigen mussten. Auch vier Jahre nach Inkrafttreten des NetzDG reißt die Kritik nicht ab.¹⁶ Befeuert wurde sie zuletzt durch die Neuregelungen, die das NetzDG durch das Gesetz zur Änderung des NetzDG¹⁷ sowie durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität¹⁸ erfahren hat. Das Thema ist insofern nach wie vor von großer Brisanz, nicht zuletzt aufgrund der Bedeutung sozialer Netzwerke für die öffentliche Kommunikation. Die hohen Nutzerzahlen dieser Plattformen machen das Thema Hasskriminalität im Netz zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem. Allein in Deutschland nutzen 66 Millionen Menschen soziale Medien.¹⁹ 76 % der Onlinenutzer sind im Netz schon mit Hassrede konfrontiert worden.²⁰ Dass Hass im Netz ein anhaltendes Problem ist, hat zuletzt die Bundestagswahl im September 2021 gezeigt. In den sozialen Netzwerken erfolgten zahlreiche Angriffe auf die Spitzenkandidaten mit potenziell beleidigender oder verletzender Sprache, wovon ein Teil strafbar sein dürfte.²¹ Insofern ist das Vorgehen gegen Hass in sozialen Netzwerken ein wichtiges Anliegen. Ob das NetzDG dafür der richtige Weg ist, kann man jedoch infrage stellen.

B. Fragestellung

Der Ansatz des NetzDG, Strafrecht auch im Internet konsequenter durchzusetzen, ist in der Sache richtig. Allerdings wirft das NetzDG in seiner konkreten Umsetzung eine Reihe von Bedenken auf. Der Fokus medialer Berichterstattung und wissenschaftlicher Abhandlungen lag dabei allzu oft auf der Verfassungs-

¹³ Ein Ausschnitt der vielstimmigen Kritik in der Rechtswissenschaft: *Gersdorf*, MMR 2017, 439; *Guggenberger*, NJW 2017, 2577; *Hoeren*, Netzwerkdurchsetzungsgesetz europarechtswidrig, beck-blog v. 30.03.2017; *Koreng*, GRUR-Prax 2017, 203; *Ladeur/Gostomzyk*, K&R 2017, 390; *Wimmers/Heymann*, AfP 2017, 93.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 23.04.2019 – 1 BvR 2314/18, NVwZ 2019, 1125; *Guggenberger et al.*, NetzDG: im Zweifel gegen die Meinungsfreiheit.

¹⁵ VG Köln, Urt. v. 14.02.2019 – 6 K 4318/18, MMR 2019, 342.

¹⁶ *Gessinger*, K&R 2021, 541; *Höferlin/Widlok*, MMR 2021, 277; *Niggemann*, CR 2020, 326.

¹⁷ Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes v. 03.06.2021, BGBl. I S. 1436.

¹⁸ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.03.2021, BGBl. I S. 441.

¹⁹ Data Reportal, Digital 2021 Germany, abrufbar unter: <https://datareportal.com/reports/digital-2021-germany?rq=Germany>.

²⁰ Hate Speech Forsa Studie 2021, abrufbar unter: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/forsa_LFMNRW_Hassrede2021_Praesentation.pdf, S. 5.

²¹ Hate Aid, #2 Hass als Berufsrisiko, abrufbar unter: <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2021/09/Report-2-Hass-als-Berufsrisiko.pdf>.